

**Satzung der Stadt Offenbach am Main
über die Benutzung des Erholungsgebietes Bürgel / Rumpenheimer Mainbogen**

Aufgrund der §§ 5, 7, 50 und 51 Ziff. 6 HGO in der Fassung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch das Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 21.07.1988 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Das Erholungsgebiet Bürgel / Rumpenheimer Mainbogen wird im Westen und im Norden durch den Main, im Osten durch den Stadtteil Rumpenheim und im Süden durch den Stadtteil Bürgel begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung ist im anliegenden Lageplan (1 : 2.000) bezeichnet (siehe Anlage 1).

**§ 2
Badeordnung**

- (1) Das Baden ist im Schultheis-Weiher nur in den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Bereichen in der Zeit vom 01. Mai bis 15. September gestattet. Das Überschwimmen der Bojenkette ist verboten.
- (2) Der Badebetrieb wird nur bei entsprechender Witterung und dann zur normalen Tageszeit durch von der Stadt Offenbach beauftragtes Personal – im Regelfall DLRG – beaufsichtigt. Maßgebend sind die jeweils bei der Badeaufsicht bislang bekannt gemachten Zeiten. Grundsätzlich erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.
- (3) Das Inswasserspringen ist verboten.
Bei Gewitter ist die Wasserfläche unaufgefordert zu verlassen.
- (4) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbrettern, Luftmatratzen und Schlauchbooten ist verboten.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist sofort und in jedem Fall Folge zu leisten.

**§ 3
Regelung weiterer Freizeitaktivitäten**

- (1) Das Angeln ist in den dafür vorgesehenen Bereichen in der Zeit vom 15. März bis 31. Dezember durch den jeweiligen Pächter gestattet.
- (2) Das Einsetzen von Modellbooten, ausgenommen mit Verbrennungsmotoren, ist in der Zeit vom 15. März bis 30. September in dem dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.
- (3) Das Schlittschuhlaufen und das Betreten der südwestlich gekennzeichneten Eisfläche ist nur nach Freigabe der Eisfläche durch die Stadt und am Tage bis zum Einbruch der Dunkelheit in dem ausgewiesenen Bereich gestattet. Die Freigabe erfolgt durch besondere Kennzeichnung am Ufer und Mitteilung in der Tagespresse. Das Schlittschuhlaufen und das Betreten der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 4
Aufsicht**

Im Geltungsbereich der Satzung ist den Anordnungen des mit der Aufsicht betrauten Personals Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung muß bei Nichtbefolgung der Anordnung des Aufsichtspersonals auf dessen Aufforderung hin das Gebiet unverzüglich verlassen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Soweit keine zwingenden grundsätzlichen Bestimmungen entgegenstehen, haftet die Stadt im Geltungsbereich dieser Satzung nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Für Verlust von Kleidung, Geld, Wert- und anderen Gegenständen sowie für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Unbeschadet der in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ vom 23.03.1983 (St. Anz. 15/1983, S. 874) festgelegten Regelungen ist innerhalb des gesamten Gebietes verboten:

- a) Das Befahren mit motorangetriebenen Fahrzeugen wie Autos, Motorrädern, Mopeds, Mofas usw., mit Ausnahme der hierfür ausgewiesenen Parkplätze und ihrer Zufahrten,
- b) das Verlassen der als Rad- und Wanderwege ausgewiesenen Wege, außer zur Benutzung besonders gekennzeichneten Wiesen und Plätze sowie das Übersteigen und Überklettern der Umzäunungen bzw. Absperrungen,
- c) zu reiten außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und mit Pferdefahrzeugen zu fahren,
- d) innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen; sowie das Mitnehmen von Hunden auf Spiel- und Liegewiesen, an den Strand, auf die Badeterrasse und in den See (auch angeleint),
- e) das Verunreinigen des Gebietes sowie der Einrichtungen und Baulichkeiten, außerdem das Anbringen von Drucksachen oder Schriftstücken, das Wegwerfen von Papier, Speiseresten, insbesondere Glas und sonstigen Abfällen, außer in die dafür bestimmten Behälter,
- f) das Verweilen (Nächtigen) nach Sonnenuntergang und das Zelten bzw. Campieren.
- g) das Anlegen von Feuerstellen sowie das Entfachen eines Feuers zum Grillen auf den dafür ausgewiesenen Flächen ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr früh,
- h) das Abspielen akustischer und elektro-akustischer Geräte wie Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und anderer Tonwiedergabegeräte, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird,
- i) das Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- j) das Abreißen oder Entfernen von Blumen, Zweigen oder Pflanzenteilen,
- k) das Abstellen von Zweirädern außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche,
- l) das Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art, das Betreiben von Werbung sowie das Veranstalten von Schaustellungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Geldbuße wird durch den anbeiliegenden Bußgeldkatalog geregelt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den 14.12.1989

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Reuter
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 11.01.1990)

**Anlage zu § 7 der Satzung der Stadt Offenbach am Main
über die Benutzung des Erholungsgebietes Bürgel / Rumpenheimer Mainbogen**

**Bußgeldkatalog
für das Erholungsgebiet Bürgel / Rumpenheimer Mainbogen**

| | Bußgeld / DM |
|---|--------------|
| 1. Befahren der Wege und Plätze mit motorangetriebenen Fahrzeugen wie Autos, Motorrädern, Mopeds, Mofas usw., ausgenommen sind die hierfür ausgewiesenen Parkplätze und ihre Zufahrten | 50,-- |
| 2. Verlassen der als Rad- und Wanderwege ausgewiesenen Wege, außer zur Benutzung besonders gekennzeichneten Wiesen und Plätze | 10,-- |
| 3. Übersteigen und Überklettern der Umzäunungen bzw. Absperrungen | 20,-- |
| 4. Reiten und Fahren außerhalb der dafür vorgesehenen Wege | 20,-- |
| 5. Außerhalb der ausgewiesenen Wegeflächen Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen, sowie das Mitnehmen auf die Spiel- und Liegewiesen, an den Strand, auf die Badeterrasse sowie in den See (auch angeleint) | 20,-- |
| 6. Verunreinigung des Gebietes, dessen Einrichtungen, Baulichkeiten und anderer Bauteile | 50,-- |
| 7. Verunreinigung des Gebietes durch Papier, Speisereste und sonstige Abfälle | 50,-- |
| 8. Anbringen von Drucksachen oder Schriftstücken | 20,-- |
| 9. Nächtigen | 50,-- |
| 10. Zelten | 50,-- |
| 11. Anlegen von Feuerstellen sowie das Entfachen eines Feuers außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Feuerstellen | 80,-- |
| 12. Abspielen akustischer und elektro-akustischer Geräte wie Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangsgeräte und anderer Tonwiedergabegeräte, soweit dadurch die Ru- | 30,-- |

| | | |
|-----|--|--------|
| | he Dritter gestört wird | |
| 13. | Ballspielen, mit Ausnahmen des Ballspiels auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen | 10,-- |
| 14. | Abreißen oder Entfernen von Blumen, Zweigen oder Pflanzenteilen | 30,-- |
| 15. | Abstellen von Fahrrädern außerhalb der dafür vorgesehenen Bereich | 10,-- |
| 16. | Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art, Betreiben von Werbung sowie das Veranstellen von Schaustellungen ohne städtische Genehmigung | 20,-- |
| 17. | Baden außerhalb der dafür zugelassenen und ausgewiesenen Gewässer des Gebietes und außerhalb der zugelassenen Jahreszeit | 30,-- |
| 18. | Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft, sowie das Mitnehmen solcher Fahrzeuge | 50,-- |
| 19. | Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art mit eigener Triebkraft, sowie das Mitnehmen solcher Fahrzeuge | 100,-- |
| 20. | Angeln außerhalb der aufgrund von Verträgen dafür besonders ausgewiesenen Gewässer- und Uferbereiche | 30,-- |
| 21. | Einsetzen von Modellbooten außerhalb des dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Bereiches und außerhalb der zugelassenen Jahreszeit | 20,-- |

Eine Anzeige wegen Verstoßes gegen andere Rechtsvorschriften, insbesondere der Naturschutzverordnung „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ vom 23.03.1983, bleibt vorbehalten.